

Leistungsvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2025

zwischen

der Stadt Thun

handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Abteilung Stadtmarketing und Kommunikation (nachstehend Stadt genannt)

und

dem Verein Thun-Thunersee Tourismus

handelnd durch seine statutarischen Organe (nachstehend TTST genannt)

Als Grundlage der Vereinbarung gelten:

- Statuten Thun-Thunersee Tourismus vom 1. Januar 2019
- Beitragsreglement Thun-Thunersee Tourismus vom 1. Januar 2020
- Kurtaxenreglement der Stadt Thun vom 17. März 2005 (KTR; SSG 935.214)
- Kooperationsvertrag Thun-Thunersee Tourismus mit der Tourismusorganisation Interlaken (TOI) vom 18. Oktober 2016

Die jährlich zu vereinbarenden Leistungsinhalte Thun-Thunersee Tourismus für die Jahre 2022 bis 2025 (Massnahmenplan) bilden Bestandteil der Vereinbarung.

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Stadt beauftragt TTST, den Tourismus der Stadt Thun mittels eines qualitativ hochstehenden und leistungsfähigen Angebots zu fördern. Dabei sind die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen der ortsansässigen Bevölkerung und der Gäste sowie der Schutz des Ortsbildes und der Landschaft besonders zu berücksichtigen.

² Die Stadt entrichtet TTST einen jährlichen finanziellen Beitrag für die Jahre 2022 bis 2025.

³ Zusätzlich kassiert TTST im Auftrag der Stadt die anfallenden Kurtaxen ein. Diese werden gemäss Kurtaxenreglement ebenfalls für die touristische Marktbearbeitung eingesetzt.

Art. 2 Rahmenbedingungen

¹ TTST nimmt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung und der Möglichkeiten wahr, die ihm durch die finanziellen Mittel gegeben sind.

² Er setzt die Aufgaben gemäss Artikel 3 in eigener Verantwortung um.

³ Er ist bestrebt, alle am Tourismus partizipierenden Unternehmungen und Organisationen nach Massgabe ihrer Tourismusabhängigkeit sowie die Regionsgemeinden auch finanziell einzubinden.

⁴ Schliesst TTST mit anderen Gemeinden und Institutionen ähnliche Verträge ab oder führt er die Geschäfte anderer Organisationen, sind mindestens die Grundsätze der vollen Transparenz und der Kostendeckung anzustreben.

2. Aufgaben

2.1 Hauptaufgaben

Art. 3 Hauptaufgabenkatalog

TTST zeichnet für folgende Aufgaben für die Stadt verantwortlich:

- a. führt eine zentrale Hauptverkaufs- und Informationsstelle, welche den Gästebedürfnissen angepasst zwischen 270 und 320 Tage jährlich offen zu halten ist;
- b. organisiert, leitet und vermarktet die Einsätze der Stadtführer und Stadtführerinnen;
- c. fördert die Vermittlung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im MICE-Bereich;
- d. betreibt die Vermittlung von Unterkünften und betreut die Beherbergungsbetriebe;
- e. entwickelt und realisiert geeignete Marketingmassnahmen zur Promotion der Stadt Thun und der Tourismusregion Thunersee in Abstimmung mit der Dachmarke Interlaken;
- f. wahrt die Interessen der Stadt Thun und der Tourismusregion Thunersee gegenüber der Dachmarke;
- g. schliesst mit geeigneten Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft, Verkehr, Kultur, Unterhaltung usw. Vereinbarungen und Sponsoringverträge für publikumswirksame Marktauftritte ab;
- h. Betreibt und finanziert die Gästekarte gemäss Art. 12 des Kurtaxenreglements.

2.2 Marketingmassnahmen

Art. 4 Marketing

Die Marktbearbeitungsmassnahmen für die Vertragsdauer werden auf der Basis des Massnahmenplans mit der Stadt geplant und vereinbart. Dies erfolgt abgestimmt auf den Dachmarkenvertrag. Die Stadt ernannt ein Steuerungskomitee, welches in ihrem Auftrag die entsprechenden Massnahmen mit TTST vereinbart und die entsprechenden Leistungen einkauft.

2.3 Zusatzleistungen

Art. 5 Kultur

TTST setzt sich in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungserbringerinnen und -erbringern auch für die Vermarktung des kulturellen Angebots von Thun ein.

2.4 Aufgabenumsetzungen

Art. 6 Wirtschaftlichkeit / Eigenleistungen

TTST erfüllt seine Aufgaben wirtschaftlich. Er legt die Preise und Tarife für Leistungen zugunsten Dritter fest.

Art. 7 Kommunikation der Aufgabenerfüllung

TTST weist in seinen Publikationen und im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die gemäss dieser Leistungsvereinbarung geleistete Unterstützung durch die Stadt hin.

3. Mitwirkungsrechte der Stadt

Art. 8 Kenntnisnahme von Statuten, Leitbildern und Reglementen

Änderungen von Statuten, Leitbildern und Reglementen von TTST sind der Stadt zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9 Vertretung in der Vereinsleitung

Die Stadt Thun verfügt über eine angemessene personelle Vertretung im Vorstand des Vereins TTST.

4. Controlling

Art. 10 Controlling

¹ Stadt und TTST legen gestützt auf Art. 3 Leistungs- und Wirkungsindikatoren fest.

² Leistungs- und Wirkungsindikatoren (Steuerungsvorgaben und Kennzahlen) sind insbesondere:

- a. Anzahl Öffnungstage und -stunden der Informationsstellen;
- b. Anzahl Logiernächte;
- c. Umsätze und Provisionen aus Vermittlung;
- d. Marketing- und PR-Aktionen;
- e. Gästebefragung/Reklamationsmanagement;
- f. Anzahl Stadtführungen;
- g. Einhaltung der Nachhaltigkeitscharta des Schweizer Tourismus.

³ Die Indikatoren können durch die Parteien jährlich überprüft und angepasst werden.

⁴ Die Standards (Sollgrössen) der vorgenannten Indikatoren werden in einem jährlich neu zu vereinbarenden Massnahmenplan zwischen dem Steuerungskomitee und TTST festgelegt.

5. Finanzen

Art. 11 Finanzieller Beitrag

¹ Die Stadt leistet jährlich einen Barbeitrag von 300'000 Franken einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuer.

² Zusätzlich zur Abgeltung gemäss Absatz 1 erhält TTST eine flexible Abgeltung in der Form und Höhe des Nettoertrags aus der Kurtaxe.

³ Die Stadt verpflichtet sich, die Höhe der Kurtaxe während der Vereinbarungsdauer nicht zu ändern.

Art. 12 Rechnungsführung und Einsichtsrecht

¹ TTST führt eine kaufmännische Buchhaltung nach neuem Rechnungslegungsrecht (Art. 957-963b OR).

² TTST stellt der Stadt jährlich folgende Unterlagen zu:

- a. das genehmigte Budget inklusive Massnahmenplan bis 28. Februar des jeweiligen Jahres;
- b. die von ihm genehmigte und von der Revisionsstelle gemäss Artikel 727ff OR geprüfte Jahresrechnung samt Jahresbericht bis 30. Juni des Folgejahres. Beizulegen ist der Bericht der Revisionsstelle.

³ Die Stadt ist berechtigt, jederzeit in alle Geschäftsunterlagen von TTST Einsicht zu nehmen.

Art. 13 Zahlungskonditionen

TTST stellt der Stadt zweimal jährlich Rechnung im Betrag von je 150'000 Franken mit Fälligkeit per Ende Januar sowie Ende Juli.

Art. 14 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse verbleiben bei TTST. Fehlbeträge trägt TTST.

6. Leistungsstörung und -regelung

6.1. Leistungsstörung

Art. 15 Feststellen der Leistungsstörung

Stellt eine Partei fest, dass die andere ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine angemessene Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Art. 16 Rückerstattungspflicht bei Leistungsstörungen

¹ Wird der für die Jahre 2022 bis 2025 zu erbringende Leistungsumfang gemäss Art. 10 Absatz 2 in einem Jahr nicht erreicht, steht der Stadt eine angemessene Rückerstattung ihres Beitrags zu. Die Rückerstattung ist aufgrund objektiv festgestellter Fakten gemeinsam festzulegen. Die Rückerstattung darf nicht über 25 Prozent des Jahresbeitrages betragen.

² Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die nicht oder nur bedingt durch TTST beeinflussbar sind (z. B. Pandemie, ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 1, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 17 Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen

Die Parteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen. Die Massnahmen können sich auf die Leistungen und deren Abgeltung beziehen.

6.2 Konfliktregelung

Art. 18 Verhandlungspflicht

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Der vorliegende Vertrag basiert auf öffentlichem Recht.

³ Kann im Konfliktfall keine Einigung erzielt werden, kommt daher grundsätzlich das Klageverfahren nach Artikel 87 ff des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über das Verwaltungsverfahren (VRPG; BSG 155.21) zur Anwendung.

Art. 19 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

6.3 Geltungsdauer

Art. 20 Laufzeit der Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung tritt - unter Vorbehalt der Genehmigung des Stadtrats der Stadt Thun sowie der Bewilligung des entsprechenden Kredits ebenfalls durch den Stadtrat der Stadt Thun - am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2025.

² Die Parteien erklären die Absicht, spätestens im Juni 2024 Verhandlungen über den Abschluss einer Folgevereinbarung aufzunehmen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Zusammenarbeit.

Art. 21 Kündigung während der Laufzeit

Jede Partei kann diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die andere Partei eine wesentliche Verpflichtung dieser Vereinbarung verletzt und ihr trotz Mahnung und Androhung der Kündigung auch innert einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

Thun, 15. Dezember 2021

Thun, 16-12-21

Gemeinderat der Stadt Thun

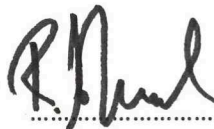
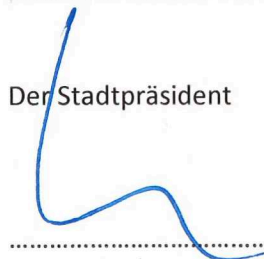
Verein Thun-Thunersee Tourismus (TTST)

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Der Präsident

Geschäftsführer



Raphael Lanz

Bruno Huwyler Müller

Roman Gimmel

Lorenz Blaser